

## Antrag

Die Stadt prüft umgehend, ob die Grundstücke Garatshausenerstraße 6 und 8 die Kriterien eines geschützten Landschaftsbestandteils nach §29 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen. Gegebenenfalls weist die Stadt diese Grundstücke rechtsverbindlich als geschützten Landschaftsbestandteil aus.

Dabei sollten, falls die Kriterien erfüllt sind, auch nahegelegene Waldgrundstücke unter den §29 Bundesnaturschutzgesetz gestellt werden und so mit dem Siemens Sportpark (bereits Landschaftsschutzgebiet) ein zusammenhängendes Landschaftsschutzgebiet bilden.

## Begründung

Ein geschützter Landschaftsbestandteil ist nach §29BNatschG ein rechtsverbindlich festgesetzter Teil von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter, wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Die Grundstücke Garatshausenerstraße 6 und 8 erfüllen, unserer Meinung nach, einige dieser Punkte des § 29 des BNatschG und sollten als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden. Dies ist umgehend erforderlich, da die Grundstücke zum Verkauf angeboten werden und als bebaubar mit hohem Baurecht vermarktet werden.

Ansprechpartner: Michael Kollatz und Markus Layritz